AMT FÜR LEBENSMITTELKONTROLLE
UND VETERINÄRWESEN
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

Tierschutz in Liechtenstein – Streiflichter

Jahreshauptversammlung des Tierschutzvereins Liechtenstein

Schaan, 10. Juni 2015

LIECHTENSTEIN

Streiflichter auf den Tierschutz in Liechtenstein

- Tierschutzgesetze
- Inhalte
- Institutionen
- Player

LIECHTENSTEIN

Etappen des Tierschutzrechts

Erlass	Jahr
	1900
Tierschutzgesetz vom 22. Januar 1936, LGBl. 1936 Nr. 4	1936
	1950
Tierschutzgesetz (TSchG) vom 20. Dezember 1988, LGBl. 1989 Nr. 3	1989
	2000
Tierschutzgesetz (TSchG) vom 23. September 2010, LGBl. 2010 Nr. 333	2010
	2020

LIECHTENSTEIN

1. Liecht. Tierschutzgesetz

Entstehung

- Vernehmlassung?
- Kein Bericht und Antrag
- Behandelt in den Landtagssitzungen vom 19. November und 11. Dezember 1935
- Inkrafttreten: 28. Januar 1936

LIECHTENSTEIN

1. Liecht. Tierschutzgesetz

Protokoll

Über die Sitzung des Landtages von 19.November 1935 als Konferenzsitzung.

Anwesend sämtliche Abgeordnete mit Ausnahme von Präs.Frommelt und Abg.Jos.Marxer,Eschen.

Traktandum:

8.) Tierschutzgesetz und Schlachtgesetz.

Das Gesetz findet die volle Billigung des Landtages.Darüberhinaus soll noch die Bestimmung in das Gesetz aufgenommen werden,dass jeder Metzger einen Schussapparat haben muss,der ausnahmslos zur Tötung von Grossvieh und Schweinen verwendet werden darf.

LIECHTENSTEIN

1. Liecht. Tierschutzgesetz

P r o t o k o l l

über die öffentliche Landtagssitzung von 11.Dezember 1935
Beginn vormittags ½ 11 Uhr nach vorausgegangener Konferenzsitzung.
Abwesend Abg.Marxer Jos.der krankheitshalber entschuldigt ist.
Reg.Vertreter Reg.Chef Dr.Hoop
Schriftführer Gassner

II.Tierschutzgesetz.

Reg.Chef: Ich möchte noch kurz vorweg nehmen,dass die Regierung aufgrund von wiederholten Klagen zu diesem Gesetz Zuflucht genommen habe.Der neue Entwurf lehnt sich enge an das moderne deutsche Tierschutzgesetz an und die meisten Bestimmungen mit Ausnahme jener von der Jagd sind diesem Gesetze entnommen.Ueber die einzelnen Punkte kann man streiten,aber ich glaube,wenn wir soweit gegangen sind,so können wir das eher verantworten, als wenn wir nicht so weit gegangen wären.Schliesslich sind die Tiere auch schmerzempfindende Kreaturen,die jeden vernünftigen Schutz wert sind.

Präsident: Die erste Lesung dieses Gesetzentwurfes fand in Konferenzzimmer statt,die zweite soeben in offenen Sitzung und die dritte Lesung möchte ich auf den Nachmittag gemeinsam mit der Behandlung der übrigen zur Beratung stehenden Gesetze verschieben.

LIECHTENSTEIN

1. Liecht. Tierschutzgesetz

455.0

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1936 Nr. 4 ausgegeben am 28. Januar 1936

Tierschutzgesetz

vom 22. Januar 1936

LIECHTENSTEIN

1. Liecht. Tierschutzgesetz

- Verbot, ein Tier zu quälen oder roh zu misshandeln
- Aufzählung verbotener Handlungen
- Verbot von Tierversuchen
- Verbotsbestimmungen betreffend die Jagdausübung
- Strafbestimmungen
- Einziehung und Tötung oder Unterbringung auf Kosten des Halters
- Die Regierung kann ein Tierhalteverbot verfügen, wenn jemand wegen Übertretung des Tierschutzgesetzes verurteilt wurde (generell oder nur für bestimmte Tiere, auf Zeit oder auf Dauer)
- Anhörung des Landestierarztes, ob Tierquälerei vorliegt oder „nur“ eine verbotene Handlung
- Kein Kontrollauftrag
- Einzige Verwaltungsmassnahmen: Einziehung und Tierhalteverbot

LIECHTENSTEIN

Die Regierung als Vollzugsbehörde

Verlautbarung vom 16. März 1941

Tierschutz.

Jm Hinblicke auf die kommende strengere Arbeitstätigkeit sieht sich die fürstliche Regierung veranlasst, Art.1 und 2 des Tierschutzgesetzes vom 22.Jänner 1936 wieder zu verlautbaren:

Art.1. Verboten ist,ein Tier zu quälen oder roh zu misshandeln.

Ein Tier quält,wer ihm länger dauernde oder sich wiederholende,erhebliche Schmerzen oder Leiden verursacht. Ein Tier misshandelt,wer ihm erhebliche Schmerzen verursacht; eine Misshandlung ist roh, wenn sie einer gefühllosen Gesinnung entspringt.

Art.2.

Verboten ist:

LIECHTENSTEIN

Tierschutzverein des Fürstentums Liechtenstein

«Tierschutzverein des Fürstentums Liechtenstein»

Unter dem Patronat I. D. der Fürstin von Liechtenstein

LIECHTENSTEIN

Tierschutzverein des Fürstentums Liechtenstein

- Gründungsversammlung: So, 7. Oktober 1945
- Gründungspräsident: Josef Beck (Kögile-Sepp)
- Gründungshelfer: Zürcher Tierschutzverein –
  - Kostendeckung der Gründungsversammlung
  - Gastreferent
  - Leitung der Gründungsversammlung
- ID Fürstin Gina delegiert Prinz Karl: Geleitwort

LIECHTENSTEIN

Tierschutzverein des Fürstentums Liechtenstein

« Tierschutzverein des Fürstentums Liechtenstein »

Unter dem Patronat I. D. der Fürstin von Liechtenstein

Bank-Konto:
Sparkasse für das Fürstentum Liechtenstein

Vaduz, den 30. April 1946.

Herrn
Regierungschef Alexander Frick
in V a d u z .

Sehr geehrter Herr Regierungschef!

Wir erlauben uns Jhnen in der Anlage die Eingabe des liechtensteinischen Tierschutzvereins betr. Abänderung der Verordnung vom 14. März 1930 zu Handen der fürstlichen Regierung zu überreichen und bitten Sie um Jhre wertvolle Unterstützung.

Gleichzeitig erlauben wir uns Sie darauf aufmerksam zu machen, dass am Sonntag den 5. Mai 1946 nachm. 14.30 Uhr die erste statutarische Mitgliederversammlung im Hôel Adler in Vaduz stattfindet. Es würde uns ausserordantlich freuen, wenn Sie sehr geehrter Herr Regierungschef diese Versammlung mit Jhrem Besuche beehren würden.

Mit dem Ausdrucke der vorzüglichsten Hochachtung:

für den TIERSCHUTZVEREIN DES FUERSTENTUMS LIECHTENSTE

der Präsident: der Vizepräsident:

LIECHTENSTEIN

Schweiz-weites Engagement

Delegiertentagung der
Schweizerischen Tierschutzvereine

5. / 6. September 1953

Linde, Schaan

LIECHTENSTEIN

Bau des ersten Tierheims, 1974

- Standort: Rietacker 24, Schaan
- Spatenstich: 11. September 1973
- Eröffnung: 15. Juni 1974

LIECHTENSTEIN

«Ein Platz für Tiere»

LIECHTENSTEIN

2. Liecht. Tierschutzgesetz

455.0

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1989 Nr. 3 ausgegeben am 25. Januar 1989

Tierschutzgesetz

vom 20. Dezember 1988

LIECHTENSTEIN

2. Liecht. Tierschutzgesetz

Ausgangslage/Motivation:

- Technisierung – Verlust des direkten Kontakts mit Tieren
- Wachsendes Interesse an Tieren, bes. Kleintieren
- Gewinnstreben von Händlern
- Landwirtschaft: Gefahr der übermässigen Ausbeutung
- Tier als Versuchsobjekt gefährdet
- Wachsendes Gefühl der Verantwortung für das Tier als Mit-Lebewesen → Massregeln für das Verhalten zum Schutz und Wohlbefinden!

LIECHTENSTEIN

2. Liecht. Tierschutzgesetz

Ziele und Mittel

- Nachvollzug des schweizerischen Tierschutzgesetzes vom 9. März 1978
- Gleiche Wettbewerbsbedingungen im gleichen Wirtschaftsraum mit der Schweiz
- Modernisierung des überholten Tierschutzgesetzes aus den 1930er Jahren
- Beibehaltung des Verbots von Tierversuchen, im Grundsatz
- Umsetzung mittels Tierschutzverordnung
- Vollzugsbehörde: ALKVW

LIECHTENSTEIN

2. Liecht. Tierschutzgesetz

Zweck:

- Schutz und Wohlbefinden von Tieren

Grundsätze:

- Den Bedürfnissen von Tieren in bestmöglicherweise Rechnung tragen
- Für das Wohlbefinden sorgen, soweit es der Verwendungszweck zulässt
- Nicht ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen oder Tiere in Angst versetzen

LIECHTENSTEIN

2. Liecht. Tierschutzgesetz

- Ordnet das Verhalten gegenüber dem Tier
- Dient dessen Schutz und Wohlbefinden
- Tiere sind so zu behandeln, dass ihren art- und rassegerechten Bedürfnissen in bestmöglicherweise Rechnung getragen wird
- Verbot von Haltungsarten (Käfig, Dunkel)
- Einführung von Bewilligungspflichten (Handel, Werbung, Wildtiere)
- RFL kann den Nachweis der fachlichen Eignung für Tierpflege verlangen
- Verbot von Tierversuchen (im Grundsatz, mit Ausnahmen)
- Verbotene Handlungen an Tieren
- Verwaltungsmassnahmen/Einschreiten
- Strafbestimmungen mit Strafbehörde:
  - LG bei Tierquälerei
  - RFL bei Übertretungen

LIECHTENSTEIN

Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts

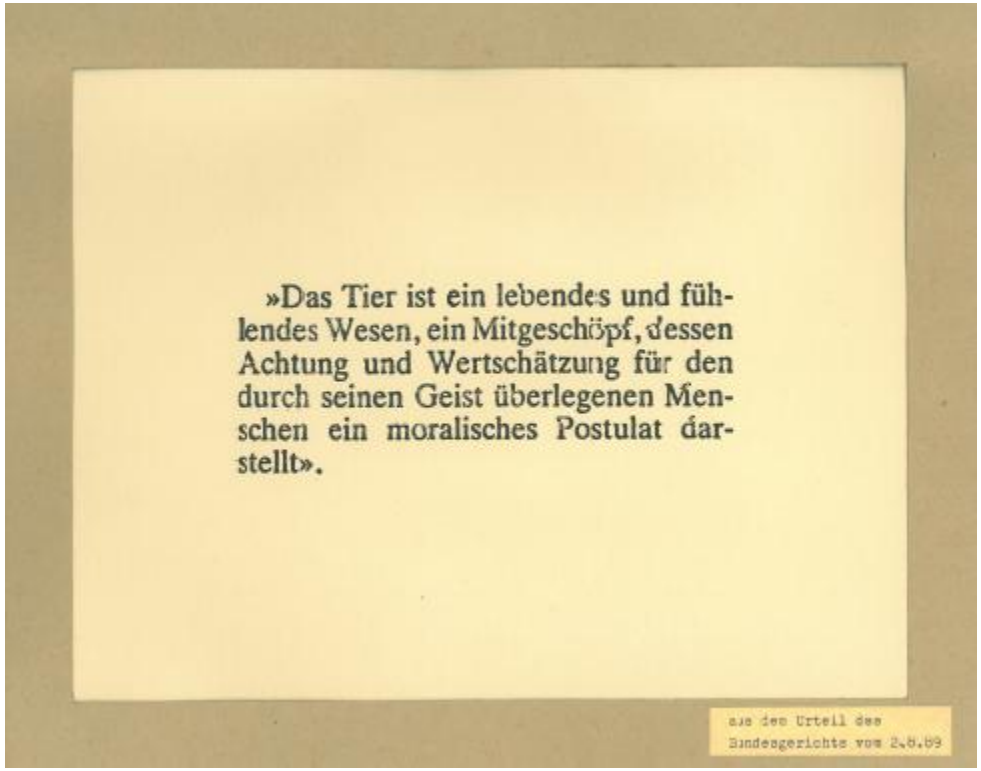

LIECHTENSTEIN

Neubau Tierschutzhaus

LIECHTENSTEINER TIERSCHUTZVEREIN

Amt für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen / Eichstätte
03. Dez. 1999
Nr. 6746

Mlk

Herrn
Landesveterinär
Dr. Peter Malin
Postfach 402
9494 Schaan

Schaan, 30. November 1999

EINLADUNG
Spatenstich Tierschutzhaus Liechtenstein

Sehr geehrter Herr Dr. Malin

Kurz vor Weihnachten wird für uns vom Liechtensteiner Tierschutzverein ein Traum wahr. Mit einem feierlichen Spatenstich können wir

am Donnerstag, 16. Dezember 1999

den Grundstein zum Neubau des Tierschutzhauses legen. Dazu möchten wir Sie recht herzlich einladen.

Wann:	16.12.1999 11.00 Uhr Apèro 11.40 Uhr feierlicher Spatenstich mit Fototermin
Wo:	Im Grossriet Schaan (Beschilderung ab Elektro Quaderer - Feldkircher Strasse - Schaan) Apèro im Wirtschaftsgebäude der Tierklinik Martin Hilti Spatenstich auf der Baustelle

Wir freuen uns auf Ihr Kommen und bitten Sie, uns telefonisch Tel.Nr. 236 12 00 (Eugen Gstöhl) bekannt zu geben, mit wieviel Personen Sie am Anlass teilnehmen.

Mit freundlichen Grüssen

LIECHTENSTEINER
TIERSCHUTZVEREIN

Yvonne Risch
Präsidentin

Eugen Gstöhl
Kassier

Präsidium: Liechtensteiner Tierschutzverein
Kanalweg 3, FL-9495 Triesen
Telefon 075-392 22 38 Telefax 075-392 22 39

Tierheim des Liechtensteinischen Tierschutzvereins:
Im Rietacker 24, FL-9494 Schaan
Telefon 075-232 60 02 Telefax 075-232 60 46

Bankverbindung:
Liecht. Landesbank AG, FL-9490 Vaduz
Kto.-Nr. 205.146.10

LIECHTENSTEINER TIERSCHUTZVEREIN

LIECHTENSTEIN

Neubau Tierschutzhaus

LIECHTENSTEIN

Das Tier ist keine Sache!

214.0

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2003 Nr. 155 ausgegeben am 10. Juli 2003

Gesetz

vom 14. Mai 2003

über die Abänderung des Sachenrechtes

Art. 20 a

II. Tiere

1) Tiere sind keine Sachen.

LIECHTENSTEIN

Das Tier ist keine Sache!

Weitere Rechtsanpassungen und Auswirkungen

- Abänderung des ABGB
  - Begünstigung in letztwilliger Verfügung → Auftrag, für das Tier tiergerecht zu sorgen
  - Für Heimtiere können auch Heilungskosten über dem Wert des Tieres geltend gemacht werden
  - Bei Verletzung oder Tötung eines Heimtieres kann der Wert des Tieres für seinen Halter geltend gemacht werden
- Abänderung des StGB
  - Begriffe auf Sachen oder Güter finden entsprechend Anwendung auf Tiere
- Abänderung der Exekutionsordnung
  - Keine Anwendung auf Heimtiere

LIECHTENSTEIN

Tierschutzbeauftragter

455.0

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2005 Nr. 216 ausgegeben am 30. November 2005

Gesetz

vom 22. September 2005

über die Abänderung des Tierschutzgesetzes

Überschrift vor Art. 18a

VIIIa. Tierschutzbeauftragter

LIECHTENSTEIN

Tierschutzbeauftragter

Petition vom 2. Mai 2005 an die Regierung:

Forderung nach Tieranwalt zur Vertretung der Interessen der Tiere im Verwaltungs- und Strafverfahren

- ALKVW: Vollzugszuständigkeit liegt bei der Behörde
- Staatsanwaltschaft: Die STA hat das Anklagemonopol
- Ergebnis/Lösung: Tierschutzbeauftragter

LIECHTENSTEIN

Tierschutzbeauftragter

Aufgaben

- Vertretung der Interessen des Tierschutzes
- Parteistellung in Verwaltungsverfahren
- Berechtigung, in alle Verfahrensakten Einsicht zu nehmen und Auskünfte zu verlangen
- Berechtigung zur Mitwirkung bei der Weiterentwicklung des Tierschutzrechts
- Beratung der Tierhalter sowie Information der Öffentlichkeit
- Er erhält Kopien von Strafanzeigen wegen Verletzungen von Bestimmungen des TSchG / Recht auf Akteneinsicht
- Information über den Ausgang von Strafverfahren (Gerichtsentscheide, soweit von ihm lanciert)
- Rechenschaftsbericht

LIECHTENSTEIN

3. Liecht. Tierschutzgesetz

455.0

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2010 Nr. 333 ausgegeben am 16. November 2010

Tierschutzgesetz (TSchG)

vom 23. September 2010

LIECHTENSTEIN

3. Liecht. Tierschutzgesetz

Warum?

- Geltendes Tierschutzgesetz ist mehr als 20 Jahre alt
- In Österreich (2005), Deutschland (2005) und der Schweiz (2008) sind totalrevidierte Gesetzgebungen in Kraft
- FL-Tierschutzrecht orientiert sich an demjenigen in der Schweiz:
  - Wettbewerbsfähigkeit
  - Ausrichtung auf CH-Absatzmarkt
  - Nutzung von CH-Ausbildungsangeboten
  - Anlehnung an Rechtsentwicklung
  - Anlehnung an Literatur und Judikatur
- Inhaltlicher Aspekt:
  - Verbesserung des Tierschutzniveaus

LIECHTENSTEIN

3. Liecht. Tierschutzgesetz

Inhalte:

- Erweiterung der Zweckbestimmung: „Würde“ = Eigenwert des Tieres
- Niemand darf ungerechtfertigt einem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen, es in Angst versetzen oder in anderer Weise seine Würde missachten
- Verbot, Tiere ohne vernünftigen Gründen zu töten
- Umfassende Kompetenzzuweisung an die Regierung, Aus- und Weiterbildung von Personen, die mit Tieren umgehen, zu fordern
- Verbot der Qualzucht
- Regelung der Tierversuche
- Strafverfolgung durch:
  - Landgericht bei Tierquälerei
  - ALKVW bei Übertretungstatbeständen

LIECHTENSTEIN

Tierschutzverein Liechtenstein

Zweck

- Werbung für die Idee des Tierschutzes in Wort und Tat
- Einsatz für den Tierschutz nach den gegebenen Möglichkeiten
- Führung eins Tierschutzhauses

LIECHTENSTEIN

Take home - Message

„Tierschutz ist als Anliegen ethisch, d.h. vom Menschen her begründet. …

… Was Tiere zu ihrem Schutz brauchen ist hingegen biologisch, d.h. vom Tier her zu begründen.“

LIECHTENSTEIN

LIECHTENSTEIN